



### III.

## Staatsverfassung und Gerichtsbarkeit.



### Staatsverfassung.

Auf der altgermanischen Landeseintheilung, dem Gau, der dem Könige unmittelbar gegenüberstand, baute sich die gesammte Verwaltung und Rechtspflege auf, die von einer Person, dem „Gaugrafen“, gehandhabt wurde. Dieser theilte seinen Gau in kleinere Verwaltungsbezirke, in Zenten (Hundertschaften — ursprünglich Bezirke von 100 Familien —) ein, deren Vorgesetzte von ihm als „Zentgrafen“ ernannt wurden. Diese, unter der Kontrolle der Gaugrafen stehend, hatten neben der Verwaltung nur die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben, während die Pflege des peinlichen Rechtes nur den Gaugrafen zustand. Die Kriegsfolge, die der Gaugraf dem Könige in genau festgesetzter Zahl der Völker und des Kriegsmaterials zu leisten hatte, vertheilte derselbe dann auch unter seine Zentgrafen.

Diese Gauverfassung ging mit der Zeit durch die größere Selbstständigkeit der Gaugrafen gegenüber der königlichen Gewalt und gegenüber dem freien Männerthum immer mehr zurück und verschwand, wenn diese Gaugrafen nicht nur in ihrem Gau, sondern auch in den benachbarten immer weiter gehende Hoheitsrechte erkaufte oder sich durch hervorragende Dienstleistung für den König erwarben. Auf diese Weise entstanden die zahlreichen Landeshoheiten, die unser Vaterland unter weltlichen und geistlichen Fürsten bis in unser Jahrhundert hinein aufzuweisen hatte.

Nach innen gestaltete sich gleichzeitig das Lehnswesen aus, das zunächst in dem Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn als